

Der Vorderrichter meint, daß an den Entlastungsbeweis des Fahrzeughalters strenge Forderungen gestellt werden müssen; im vorliegenden Falle sei der Beweis, daß die Fahrt ohne den Willen des Wageneigners unternommen wurde, nicht erbracht, wonach die Haftung aus dem Automobilgesetz sich ergebe.

RG. schloß sich diesen Ausführungen nicht in allen Fällen an. Erstens, weil, wie gezeigt, die Beweislastfrage bei beiden Gesetzesbestimmungen anders liegen. Auch halten die Urteilsgründe den Satz nicht für unbedenklich, daß der Chauffeur geglaubt habe, er sei ohne weiteres für die Fahrt berechtigt, und daraus ergebe sich die Haftung des Halters, denn eine irriige Ansicht des Angestellten genügt an sich noch nicht, die Haftung des Geschäftsherrn zu begründen. Wenn auch die früher erteilte allgemeine Erlaubnis, Fahrten für die betreffenden Personen vorzunehmen, nicht unbenutzt bleiben kann für die Beurteilung der Haftungsfrage. Und zwar um so mehr, als der Wageneigner nicht behauptet hatte, er würde die Genehmigung für die „Abholefahrt“ verweigert haben. RG. hält danach die Anwendung des § 831 BGB. doch für anwendbar, und daß die Fahrt, bei der sich der Schaden ereignet hatte, innerhalb der Funktionen des Chauffeurs liege.

Hinsichtlich des § 7 des Automobilgesetzes würde weiter etwa Folgendes ausgeführt.

Unter Umständen muß, auch wenn eine bestimmte Fahrt nicht besonders genehmigt ist, die Erlaubnis nicht als versagt angesehen werden, und es muß bei der Frage, ob eine Fahrt ohne Wissen und Willen des Wagenhalters gemacht worden ist, auf das zwischen Halter und Benutzer bestehende persönliche Verhältnis abgestimmt werden müssen, wo oft nach verständiger Auffassung der Beteiligten auch eine Fahrt als gestattet wird angesehen werden können, zu der eine ausdrückliche Erlaubniseinholung unterblieben ist. In dem vorliegenden Falle kann somit angenommen werden, daß es sich im Sinne des Gesetzes nicht um eine nicht genehmigte Fahrt gehandelt hat.

RG. hält den Einwand für gegenstandslos, daß die durch § 7 Automobilgesetz ausgeschlossene Haftung des Wagenhalters nicht auf dem Umwege des § 831 BGB. wieder eingeführt werden könne, weil eben, wie gezeigt, die Haftung nicht bei der behandelten Sache durch § 7 ausgeschlossen ist. Immerhin kann nicht angenommen werden, daß durch den Absatz 3 die Grundsätze beiseite geschoben werden sollen, die die Rechtsprechung über die Haftung des Dienstherrn für seine Angestellten aus § 831 BGB. nach der Richtung hin aufstellt, daß diese Haftung immer dann bestehe, wenn der Angestellte die schädigende Handlung innerhalb des Kreises der ihm übertragenen Verrichtungen vorgenommen hat. Für eine solche Absicht gibt weder der Wortlaut, noch die Entstehungsgeschichte der Fassung einen Anhalt.

Schließlich erwähnt die Urteilsbegründung noch die Weisung des Halters, der Chauffeur solle schnell fahren, und meint in Anlehnung an die Auffassung des Vorderrichters, daß darin die Verletzung der gebotenen Sorgfalt und Beaufsichtigung gegeben sei.

Mit Recht greift dann noch auch das Reichsgericht die Zusprechung einer lebenslänglichen Rente für einen 45jährigen Beschädigten an. Ohne weiteres wird man eine solche Rente einem doch immerhin in ziemlich jungen Jahren Stehenden nicht zusprechen können.

A. Fleischfresser.